

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Ercheilt monatlich Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpräg., Einzelnummer  
20 Goldpräg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin S.O. 16. Mischelstraße 1

Redaktionschluss am 20. ten Monats.  
Zulchriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, März 1928

Nummer 3

## Rückblick auf das Geschäftsjahr 1927

Das hinter uns liegende Geschäftsjahr hat im allgemeinen einen wirtschaftlichen Aufstieg zu verzeichnen, der gegenüber den Vorjahren mit ihrer großen Arbeitslosigkeit insofern besonders erfreulich bezeichnet werden kann, als durch den wirtschaftlichen Aufstieg die Organisations- und Agitationsarbeit der Gewerkschaften günstig beeinflusst worden ist. Für den Aufschwung der Konjunktur dienen uns die Arbeitslosenziffern als Gradmesser. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger, die am 15. Januar noch 1 839 875 betrug, sank bis auf 329 446 am 15. Oktober. Gleichzeitig sank auch die Zahl der Krisenunterstützungsempfänger. Daraus ist ersichtlich, daß innerhalb neun Monaten eineinhalb Millionen Arbeitslose in den verschiedenen Industrie- und Gewerbebezügen in Arbeit genommen werden konnten. Diese Lage nutzten die Gewerkschaften rechtzeitig aus. Die Periode des wirtschaftlichen Tiefstandes hatte sie, nachdem sie nur die schlimmsten Verluste früherer Depressionen abzuwehren in der Lage waren, auf die Abwehr der Unternehmerangriffe, die in Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne sich auswirkten, beschränkt. Jetzt ging die Initiative wieder auf die Gewerkschaften über. Eine Welle von Lohn- und Tariffkämpfen breitete sich im Frühjahr 1927 über alle Berufe resp. Industrie- und Gewerbebezüge aus, die mehr oder weniger erfolgreich durchgeführt werden konnten. Reichstarifverträge konnten erneuert und solche, die außer Kraft getreten waren, wieder zum Abschluss gebracht werden. In mehreren Gebieten des Reiches kam es zu Streiks und Aussperrungen, in anderen wurden sie durch das Eingreifen der Schlichtungsbehörden und die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchern vermieden. — Diese erfolgreich durchgeführten Kämpfe haben den Gewerkschaften neben den sonstigen Errungenschaften eine bedeutende Zunahme ihrer Mitglieder gebracht.

Soweit die Gruppen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Hausreinigerinnen, Hausgehilfen, Reinemachefrauen und Wächter in Frage kommen, wäre zunächst darauf zu verweisen, daß der Kampf dieser Gruppen um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg weniger direkt als indirekt beeinflusst wird.

Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß ihre Tätigkeit in der Hauswirtschaft mit der allgemeinen Volks- resp. Weltwirtschaft nicht in einem solchen Zusammenhang steht wie die Tätigkeit, die von den gewerblichen Arbeitnehmern in der Industrie, in Handels- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen resp. Produktionsbetrieben ausgeübt wird. Zu beachten ist jedoch, daß durch dauernde gute Konjunkturen die Arbeitslosenziffern herabgedrückt werden, wodurch andererseits Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften für die Hauswirtschaft verringert und dadurch die gewerkschaftlichen Bestrebungen dieser Gruppen immerhin günstig beeinflusst werden dürften.

Abgesehen davon, daß der Tätigkeit in der Hauswirtschaft eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, wird dieselbe wirtschaftlich doch weniger hoch eingeschätzt als die Tätigkeit in den gewerblichen Unternehmungen und als mehr nebensächlich betrachtet. — Darauf allein ist es zurückzuführen, wenn die Arbeitnehmer in der privaten Hauswirtschaft, die sich auf dem Wege der Selbsthilfe nicht durchzusetzen vermochten, auf rechtlichem und sozialem Gebiete jahrhundertlang als *Parias*, d. h. Staatsbürger zweiter Klasse, behandelt worden sind. Nachdem nun nach der Revolution 1918 neuzeitliche Verhältnisse eingeführt und die in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer rechtlich und sozial mit den gewerblichen Arbeitnehmern gleichgestellt sind, gilt es dafür einzutreten, daß Solidarität und gewerkschaftliche Zusammengehörigkeit unter den Angehörigen der Hausangestelltenberufe immer mehr anerkannt und durchgeführt wird. Darin allein liegt die zu erfüllende Vorbedingung für die Aufrechterhaltung und den weiteren Ausbau ihrer rechtlichen und sozialen Lage. Im Vordergrund der

Errungenschaften steht die Unterstellung der Hausangestelltengruppen unter das Arbeitsgerichtsgesetz, welches am 1. Juli 1927 in Kraft trat. Dieses hat während der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne seines Wirkens, soweit die Spruchpraxis in Frage kommt, allen, die dasselbe wegen Streitfragen, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren, in Anspruch nehmen mußten, mehr oder weniger zu der Ueberzeugung gebracht, daß diese Gerichtsbarkeit als eine immerhin segensreiche Einrichtung bezeichnet werden kann.

Soweit die Hausgehilfen in Frage kommen, muß leider wieder darauf hingewiesen werden, daß an Stelle der 1918 außer Kraft gesetzten Gefindeordnungen ein neues Gesetz durch den Reichstag noch nicht geschaffen worden ist. Das Hausgehilfengesetz harret seit sieben Jahren immer noch der Beratung und Verabschiedung. Als Nothelfer finden die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630) Anwendung. Diese Bestimmungen, die in ihren Grundzügen auf das alte römische Recht zurückgehen, was etwa 2000 Jahre alt ist, fußen auf der Auffassung, daß die menschliche Arbeitskraft eine Ware sei wie jede andere, die man gegen Entgelt verkauft und vermietet. Diese Anschauung ist gänzlich unvereinbar mit den Anschauungen und Erfordernissen des modernen Lebens. Von allen Arbeitsverhältnissen der Gegenwart grenzen die der Hausgehilfen noch am meisten an die Sklavensklaverei des Altertums. Der Geist der alten Gefindeordnungen mit dem Recht der körperlichen Züchtigung ist immer noch lebendig. — Deshalb erheben wir den Ruf: „Heraus mit dem Hausgehilfengesetz“, damit diesen skandalösen Zuständen endlich ein Ende bereitet wird.

Ebenso vorteilhaft wirkt sich das Arbeitsgericht gegenüber den Klagen der Portiers, Hausmeister und Hausreiniger aus. Vor allen Dingen spielen hier die sogenannten Feststellungsklagen eine Rolle, durch die in bezug auf den § 20 des Mieterschutzgesetzes die Entlassungsgründe rechtlich geprüft werden, weil diese unter Umständen für die Räumung der inehabenden Portierwohnung von größter Bedeutung und Gefahr für unsere hier in Frage kommenden Mitglieder sind.

Was die Interessensvertretung dieser Berufsgruppe auf wirtschaftlichem Gebiete anbetrifft, sei noch einmal daran erinnert, daß die Feststellungsklage des „Bundes Berliner Haus- und Grundbesitzer“ wegen seiner Tariffähigkeit endlich nach über einer dreijährigen Dauer dieses Prozesses am 6. Juli 1927 vom Reichsgericht entschieden worden ist. Das Reichsgericht hat für Recht erkannt:

„Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. November 1926 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.“

Damit dürfte erwiesen sein, was eine große festgegliederte Gewerkschaftsorganisation im Interesse ihrer Mitglieder zu leisten imstande ist.

Leider müssen wir hierzu bemerken, daß mit diesem Urteil die Bahn für die Erringung von Tarifverträgen für diese Gruppe in anderen Städten insofern noch nicht vollständig frei ist, weil hier oder da noch ein „Hausbesitzerverein“ seine Tariffähigkeit bestreitet und sich dabei auf die Fassung seiner Vereinsatzung beruft. — Auch in solchen Fällen muß der Kampf aufgenommen und durchgeführt werden, wenn unsere Ortsgruppen die in Frage kommenden Vorbedingungen dafür erfüllt haben.

Am 1. Oktober 1927 trat auch das Gesetz für die Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft, dem die sämtlichen in der privaten Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer unterstellt sind. Abgesehen davon, daß dieses Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie es die Gewerkschaften namentlich hinsichtlich der Höhe und Dauer der Unterstützung gewünscht haben, muß doch an-

erkannt werden, daß damit endlich die seit Jahrzehnten von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen auf Einführung der Arbeitslosenversicherung und die damit in Zusammenhang stehenden Kämpfe mit Erfolg durchgeführt worden sind. Damit haben die Arbeitslosen, die an der Ausbringung der materiellen Mittel beteiligt sind, an Stelle der Almosenfürsorge, bei deren Inanspruchnahme sie Gefahr liefen, daß ihre politischen Rechte (Wahlrecht) verlustig gingen, einen Rechtsanspruch auf Unterstützung ohne Nachweisung der Bedürftigkeit. Für die Gruppe der Hausangestellten, die auch für die Arbeitslosenversicherung als gleichberechtigt in Frage kommen, kann somit das Jahr 1927 als ein Markstein auf dem Gebiete der Sozialversicherung angesehen werden.

Als weitere Forderung zur Vervollständigung der Stufenleiter für die Sozialversicherung verlangen wir die Unterstellung sämtlicher in der privaten Hauswirtschaft tätigen Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Hausreinigerinnen, Wächter usw. unter das Unfallversicherungsgesetz; desgleichen gilt es dafür einzutreten, daß die Hausgehilfen in das „Mutterchutzgesetz“ einbezogen werden.

Für die Gruppe der Wachangestellten bei Wach- und Schließgesellschaften konnte die bereits auf der ersten Reichskonferenz in Aussicht genommene Schaffung eines Reichstarifs noch nicht verwirklicht werden. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen wäre darauf hinzuweisen, daß anlässlich der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 von dem preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe „Vorschriften“ für das private Bewachungsgewerbe erlassen worden sind, die am 1. Januar 1928 in Kraft treten sollten. — Durch diese „Vorschriften“ sollen die Betriebe der Wach- und Schließgesellschaften einer besonderen Kontrolle durch die zuständigen Polizeibehörden unterworfen werden. — Diese Kontrolle soll auch auf die Einstellung sowie Entlassung von Wachmannschaften und ihrer Diensttätigkeit ausgedehnt werden. Durch die „Vorschriften“ werden ferner die Wach- und Schließgesellschaften auch angewiesen, Dienstanweisung über die Handhabung des Wachdienstes aufzustellen, sowie eine Dienstkleidung einzuführen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf. — Ferner sollen die Wachmannschaften mit einer vorchriftsmäßigen Ausweisarte versehen werden.

Ueber den Lohnvertrag enthalten die Vorschriften folgende Bestimmung: „Mit den festangestellten Wächtern ist ein Lohn- und Arbeitsvertrag schriftlich abzuschließen. Sofern ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag besteht, muß der Lohnvertrag mit diesem übereinstimmen.“ Außerdem wird bezüglich der Unfallversicherung folgendes vorgeschrieben: „Der Unternehmer des Bewachungsgewerbes ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Betriebsunfälle für die Wächter abzuschließen, es sei denn, daß für eine ausreichende Unfallversicherung anderweit gesorgt ist.“

In Rücksicht darauf, daß derartige Vorschriften in ihrer praktischen Auswirkung, für das Wachpersonal diese und jene Unannehmlichkeiten hervorrufen können, namentlich soweit die Einstellung und Entlassung der einzelnen in Frage kommt, wäre vor allen Dingen daran zu erinnern, daß ein gewisser Schutz gegen alle sich daraus eventuell ergebenden Schwierigkeiten nur durch eine große und festgeliebte Organisation geboten werden kann.

Nach der hier geschaffenen gesetzlichen Regelung für die Wach- und Schließgesellschaften in Preußen wäre zunächst die Möglichkeit für die Schaffung eines Landestarifvertrages etwas näher gerückt.

Bei der Interessenvertretung der Branche der Wach- und Keinemachefrauen durch die Organisation kommt es in erster Linie darauf an, ob dieselben in Privathäusern oder in Verwaltungs- und Bureauhäusern tätig sind. Bei letzteren haben die Ortsgruppen unter der Voraussetzung, daß die Kolleginnen einig zusammenhalten und dem Verbandsangehörigen sind, Gelegenheit, die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertraglich festzulegen und somit günstiger zu beeinflussen, was auch in dem hinter uns liegenden Geschäftsjahr in den meisten Orten durchgeführt worden ist. Soweit die in den Privathäusern tätigen Kolleginnen in Frage kommen, muß gesagt werden, daß bei denen das Organisationsverhältnis viel zu wünschenswert übrig läßt, so daß die Möglichkeit nicht gegeben ist, tarifliche Abschlüsse zu tätigen. Für diese Gruppe werden neuerdings von den Landesarbeitsämtern Mindestlöhne, d. h. sogenannte ortsübliche Löhne festgesetzt, nach denen die öffentlichen Arbeitsnachweise gemeldete Stellen dieser Branche vermitteln

## Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft

Dieser Entwurf ist den Sozialministerien der Länder Ende Dezember 1927 zur Kenntnisnahme zugegangen unter dem Hinweis, daß das Reichsarbeitsministerium die Stellungnahme der Länder dazu in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Länder in Berlin kennenlernen will. Dieser Entwurf soll der neueren arbeits-

rechtlichen Gesetzgebung angepaßt werden. Da jedoch die Beschäftigung in der Hauswirtschaft aus dem Entwurf eines „Arbeitschutzgesetzes“ herausgenommen worden ist, sollen nachträglich die Hausangestellten und Haushaltsarbeiter (Hausgehilfen) in dieses Gesetz einbezogen werden.

In Rücksicht darauf, daß der alte Entwurf betreffend eines Hausgehilfengesetzes mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besprochen worden ist und der Reichswirtschaftsrat sich gutachtlich damit sehr eingehend beschäftigt hat, wird eine nochmalige Besprechung mit den Verbänden nicht für zweckmäßig erachtet.

Da in diesem Gesetzentwurf auch Bestimmungen über den Mutterschutz für weibliche Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft und über den Kinderschutz für die in der Hauswirtschaft tätigen Kinder unter 14 Jahren aufgenommen sind, die in dem alten Entwurf nicht enthalten waren, erscheint es uns zweckmäßig, wenn hierzu die Vertreter der Verbände gehört werden müssen, desgleichen auch der Reichswirtschaftsrat gutachtlich, bevor der Entwurf dem Reichsrat und Reichstag zur Beratung und Verabschiedung zugeht.

Der Entwurf eines Gesetzes über „die Beschäftigung in der Hauswirtschaft“ ist gegenüber dem alten Entwurf eines Gesetzes für Hausgehilfen insofern kürzer und präziser, als derselbe in das Arbeitschutzgesetz einbezogen werden soll und dementsprechend die allgemeinen Bestimmungen für Jugendliche usw. unter 18 Jahren in Geltung kommen dürften. Dementsprechend kommen auch die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes für Jugendliche in der Hauswirtschaft in Frage, soweit laut § 71 dieses Gesetzes nicht durch Sonderbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

Der erste Abschnitt des neuen Entwurfs enthält die Vorschriften über den Geltungsbereich, § 1; über Haushaltsleiter, § 2; und über Ausweis, § 3.

§ 1 Absatz 1: Das Gesetz über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft gilt für Arbeiter und Angestellte, die in der Hauswirtschaft oder mit persönlichen Diensten im Haushalt des Arbeitgebers gegen Entgelt beschäftigt werden und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind (Hausgehilfen, Hausangestellte).

2. Arbeiter und Angestellte, die eine der in Abs. 1 bezeichneten Beschäftigung ausüben, ohne in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, fallen unter dieses Gesetz, wenn ihre Beschäftigung hauptsächlich für denselben Arbeitgeber erfolgt und ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird.

3. Nicht unter dieses Gesetz fallen Arbeitnehmer:

Abf. 1, die überwiegend mit anderen als mit den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind;

Abf. 2, die neben den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, sofern diese nicht nur aus-hilfsweise oder nur vorübergehend geleistet werden.

§ 2 Abs. 1: Haushaltsleiter ist, wer einen Haushalt als Ehefrau leitet oder wer zur Leitung vom Arbeitgeber ermächtigt ist.

Abf. 2: Der Haushaltsleiter gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als Vertreter des Arbeitgebers, soweit nicht der Arbeitgeber etwas anderes mitgeteilt hat.

§ 3 betrifft den Ausweis. Abs. 1: Für Orte, die nach dem amtlichen Ergebnis der letzten Volkszählung mindestens 100 000 Einwohner gehabt haben, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß Hausgehilfen und Hausangestellte die Arbeit nur aufnehmen dürfen, wenn sie sich mit einem behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können usw.

Abf. 2: Der Ausweis bleibt in den Händen des Arbeitnehmers und ist dem Arbeitgeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Abgesehen davon, daß dieser Ausweis nur in Orten mit mindestens 100 000 Einwohnern eingeführt werden soll, also gegenüber dem alten Entwurf eine gewisse Einschränkung erfahren hat, vertreten wir doch den Standpunkt, daß mit einem solchen Ausweis nichts weiter als eine Ausnahmebestimmung der Hausgehilfen, ähnlich so wie früher durch das Gesindedienstbuch, durchgeführt werden soll, und lehnen diesen Ausweis nach wie vor ab.

§ 4, Arbeitsleistung: Sieht unter anderem vor, daß der Arbeitnehmer im Notfall vorübergehend auch solche Arbeit zu leisten hat, die nicht zu seinen im Verträge bestimmten Obliegenheiten gehört, vorausgesetzt, daß sie seinen Kräften und seiner Stellung entspricht. Zur dauernden Pflege kranker Personen ist der Arbeitnehmer nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Zur vorübergehenden Pflege kranker Personen, sowie zur Säuberung der von ihnen benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräte ist er verpflichtet, sofern nicht eine erhebliche Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit damit verbunden, oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmern die Verpflichtung ihrer Obliegenheiten nach Möglichkeit erleichtern.

§ 5 sieht die Anweisung und Anleitung des Arbeitgebers über die Ausführung der Arbeit durch den Arbeitnehmer vor. Jugendliche unter 18 Jahren sollen zu einem sittlichen Lebenswandel angehalten und in ihrer Ausbildung gefördert werden.

Nach den Bestimmungen des § 6 haftet der Arbeitnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit haftet er nur bis zur Hälfte des baren Entgelts für einen Monat.

Hier muß gefordert werden, daß dem Arbeitgeber das Recht zur Aufrechnung selbst nicht zugestanden wird, sondern das Arbeitsgericht zur Entscheidung eines solchen Schadensersatzanspruches anzurufen ist.

§ 7 bestimmt, daß die Zeitabschnitte zur Zahlung des Bargeldes nicht über einen Monat hinaus bemessen werden dürfen.

Laut § 8 muß die Beföstigung „gesund und ausreichend“ sein.

Hier wäre der Zusatz zu fordern: „und der Haushaltungsführung entsprechend sein“.

Der Urlaub soll nach § 8 während der ersten zwei Jahre mindestens eine Woche, nach drei Jahren und darüber mindestens zwei Wochen betragen unter Weiterzahlung des baren Entgelts und Gewährung einer Entschädigungssumme für Kost und Logis. Der Anspruch auf Urlaub erlischt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet, ohne daß der Arbeitgeber hierzu einen wichtigen Grund geboten hat, oder wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Kündigung oder plötzlichen Entlassung gegeben hat.

Der § 10 sieht vor, was der Arbeitnehmer in Krankheitsfällen an Lohn und Pflege zu beanspruchen hat.

Die §§ 11 bis 14 enthalten die Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsvertrages, soweit Kündigung, plötzliche Entlassung und Arbeitszeugnis sowie Gewährung einer angemessenen Zeit zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsverhältnisses in Frage kommt.

Soweit die Stempelung des Zeugnisses durch die Polizeibehörde vorgeschrieben ist, wird unsererseits gefordert, daß an Stelle der Polizei „Arbeitsnachweisbehörde“ zu setzen ist.

Der § 15 behandelt die Unterbringung (Logis).

1. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen angemessenen gesundheitlich einwandfreien Schlafraum zu stellen, der von innen und außen verschließbar sein muß. Soweit nicht gesundheitliche oder sittliche Bedenken bestehen, kann der Arbeitgeber mangels anderer Vereinbarung verlangen, daß der Arbeitnehmer den Schlafraum mit Kindern unter zehn Jahren mit anderen Mitgliedern des Hausstandes gleichen Geschlechts und mit Arbeitnehmern gleichen Geschlechts in ähnlicher Stellung teilt. In der arbeitsfreien Zeit ist dem Arbeitnehmer der Aufenthalt in einem hellen, in der kalten Jahreszeit hinreichend erwärmten Räume, der auch die Küche sein kann, zu ermöglichen.

2. Dem Arbeitnehmer sind ein Bett zur ausschließlichen Benutzung und angemessene Gelegenheit zum Waschen und zur gesicherten Aufbewahrung seiner Sachen zu gewähren.

Hier wäre zu verlangen, daß der zweite Satz unter 1 folgendermaßen geändert wird: „Arbeitnehmer, deren Tätigkeit im besonderen in der Wartung von Kindern besteht, den Schlafraum mit Kindern unter zehn Jahren“ und im übrigen „mit Arbeitnehmern gleichen Geschlechts in ähnlicher Stellung teilt“.

Der Zwischensatz: „mit anderen Mitgliedern des Hausstandes gleichen Geschlechts“ ist zu streichen.

In Ziffer 2 ist an Stelle des Wortes „ausschließlichen“ zu setzen „alleinigen“.

Die §§ 16, 17, 18 und 19 betreffen Bestimmungen über die Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und Sonntagsarbeit.

An Stelle einer geregelten täglichen Arbeitszeit wird laut § 16 im allgemeinen eine neunstündige ununterbrochene Ruhezeit festgelegt, deren Beginn von vornherein feststehen muß. Die so festgelegte Nachtruhe darf nur in besonderen Ausnahmefällen gekürzt werden, die, wenn sie nicht ganz geringfügig ist, durch Gewährung sonstiger Ruhepausen am nächsten Tage auszugleichen ist.

Hier muß gefordert werden: „daß Jugendliche unter 18 Jahren während der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen“.

Ueber Freizeit ist vorgesehen: „mindestens in jeder Woche ein Nachmittag eines Werktages vier Stunden und an jedem zweiten Sonntag von 3 Uhr nachmittags ab“. Im übrigen ist dem Arbeitnehmer die zur Erledigung seiner Angelegenheiten nötige Zeit zu lassen. An Sonntagen und sonstigen gesetzlich anerkannten Festtagen darf der Arbeitnehmer nur mit laufenden Arbeiten beschäftigt werden.

Da für die Freizeit an Wochentagen einfach vier Stunden vorgesehen sind, deren Beginn nicht festgelegt ist, wäre zu fordern: „daß festgelegt wird, an den Wochentagen von 3 Uhr ab und an den Sonntagen von 2 Uhr ab“.

Der § 20 regelt den Mutterschutz und lautet:

„1. Weibliche Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag resultierende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen vier Wochen niederkommen werden. Sie dürfen binnen zwei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Während weiterer vier Wochen sind sie berechtigt, besonders schwere körperliche Arbeiten zu verweigern; während der gleichen Zeit können sie die leichte Arbeit verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind. Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der keine Arbeit geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.“

2. Besteht das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so bilden Schwangerschaft und damit zusammenhängende Umstände keinen Grund zur fristlosen Kündigung. Kann dem Arbeitgeber wegen der besonderen Eigenart des Arbeitsverhältnisses oder des Haushalts die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zu dem vereinbarten oder durch Kündigung herbeizuführenden Ablauf nicht zugemutet werden, so ist er berechtigt, das Arbeitsverhältnis zum Schluß eines Kalendermonats, spätestens am 15. des Monats, zu kündigen.“

Hierzu halten wir folgende Abänderungsvorschläge für erforderlich:

„In Ziffer 1 ist im zweiten Satz an Stelle von „zwei Wochen“ „sechs Wochen“ zu setzen.“

In Ziffer 2 ist nach dem ersten Satz folgender Passus einzuschalten:

„Besteht das Arbeitsverhältnis sechs Monate und länger, so darf innerhalb der Zeit von sechs Wochen nach der Niederkunft keine Kündigung erfolgen.“

Der zweite Satz von „kann bis kündigen“ ist zu streichen. Dafür ist folgender neuer Satz einzuschalten:

„Befindet sich das Kind am Arbeitsort der Mutter, so sind Stillpausen während der ersten sechs Monate mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren“

Der Kinderschutz wird durch den § 21 geregelt. Derselbe besagt einleitend folgendes: „Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen in der Hauswirtschaft oder mit persönlichen Diensten im Haushalt des Arbeitgebers beschäftigt werden, wenn sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und die Arbeit nicht ihre Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet.“ Die Arbeitszeit, die drei bis vier Stunden täglich beträgt, darf nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens stattfinden usw.

Hier ist zu fordern, daß an Stelle des „zwölften“ das „vierzehnte“ Lebensjahr gesetzt wird.

Ueber die Durchführung der Schutzvorschriften bestimmt der § 22 unter anderem folgendes: „Führt der Arbeitgeber die Vorschriften der §§ 15, 16, 18, 20 und 21 nicht durch, so kann der Arbeitnehmer den Gewerbeaufsichtsbeamten oder eine sonstige von der obersten Landesbehörde bestimmte Aufsichtsbehörde anrufen usw.“

### Schutz für Mutter und Kind in der Hauswirtschaft

Das Gesetz über „Die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“, das am 1. August 1927 in Kraft getreten ist, schließt einen großen Teil von den erwerbstätigen Arbeiterinnen aus; zu den Ausgeschlossenen gehören auch die in der Hauswirtschaft Beschäftigten. Der Gesetzgeber hätte alle Ursache, diesem Zustand schnellstens abzuhelfen, denn allemal ist ein Unterschied zu machen zwischen einer Hausfrau, die nur in ihrer eigenen Häuslichkeit arbeitet, und zwischen einer Hausgehilfin, die gegen Entgelt Arbeiten verrichten muß.

Als der Entwurf des genannten Gesetzes dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung unterbreitet wurde, sind diese Einzelheiten auch der Regierung zur Kenntnis gegeben worden, und doch haben Arbeitgeber und die Vertreter der Regierung unseren Forderungen keine Beachtung geschenkt, trotzdem daß all den erwähnten Erwerbstätigen durch Reichsversicherung die Reichswochenhilfe zufließt. Man wollte den Wünschen, die die Vertreter der Arbeitnehmer äußerten, nur im Hausgehilfengesetz Rechnung tragen.

Inzwischen ist nun seit dieser Begutachtung bald wieder ein Jahr vergangen und man hört nicht, wie und wann das Hausgehilfengesetz kommt. Und die Lage, in der sich die Regierung befindet, die jeden Tag an ihren eigenen Familientouren ausmüdet, ist nicht danach angetan, die Hoffnung zu erwecken, daß der gegenwärtige Reichstag uns das Hausgehilfengesetz mit dem so notwendigen Mutterschutz noch bringen wird.

Der Reichswirtschaftsrat, der in seiner Mehrheit gegen die Einbeziehung der Hauswirtschaft in das Gesetz über „Die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ war, nahm eine Entschließung an, die besagte: daß die Reichsregierung unverzüglich den 1922 begutachteten Entwurf des Hausgehilfengesetzes dem Reichstag vorlegen solle, mit Bestimmungen über den Mutterschutz. — Nun war schon damals bei Annahme dieser Entschließung das Vertrauen zur Regierung sehr schwach. Wir vom Verband, wir glaubten an eine Beschleunigung der Angelegenheit nicht; und nun scheint es, daß wir recht behalten und daß die Hausgehilfen noch lange auf den so notwendigen Mutterschutz warten müssen. Der Not abhelfend müßte hier aber schleunigst eingegriffen werden, denn gerade in heutiger Zeit müßten die, die darüber klagen, daß der Geburtenrückgang ein so großer ist, als erste das Notwendige tun, um der werdenden Mutter das Leben zu erleichtern.

Dabei wird über die Kündigung ein Wort zu sagen sein: Es ist unseres Erachtens nur gerecht, wenn eine Hausgehilfin, die schon längere Zeit ihre Stellung inne hat, aus dieser langen Arbeitsdauer auch gewisse Rechte herleiten darf. Es müßte kein Arbeitgeber das Recht der Kündigung mehr haben gegenüber einer Hausgehilfin, die länger als 6 Monate in ein und demselben Haushalt beschäftigt ist und nun vor oder nach dem Beginn der Mutterschaft steht. Da müßte für die Zeit von 6 Wochen vor der Niederkunft und 6 Wochen nach der Niederkunft das Kündigungsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen sein. Ersatzkräfte, die zur Aushilfe in Haushaltungen gehen, gibt es übergenug. Mutter und Kind nicht frühzeitig voneinander zu trennen, sondern alles anzubieten, daß das neue Leben unter Obhut der Mutter mindestens die ersten 6 Wochen geschützt ist, sollte auch zu berücksichtigen sein.

Wenn heute ferner der gewerblich tätigen Mutter das Recht zusteht, ihr Kindchen während des Tages zu stillen, so muß dieses Recht auch auf die Hausgehilfin, die Mutter geworden ist, ausgedehnt werden. Scheint auch der Weg hierzu schwierig zu sein, so wird er bei dem Gedanken, hier ein Menschenleben dem Staat zu erhalten, doch durchführbar sein. Sobald das Kindchen sich am Arbeitsort der Mutter befindet, müssen mit dem Arbeitgeber Stillpausen für die Zeit der ersten 6 Monate vereinbart werden. Auch die gewerblich tätige Mutter wohnt meist weit ab von der Arbeitsstätte, und hier sieht man keine Schwierigkeiten für Mutter und Kind; darum dürfte auch bei der Hausgehilfin, die Mutter ist, die Frage der Selbststillung ihres Kindes bei gutem Willen leichter zu lösen sein, als es scheint. Daß bei Lösung dieser Frage das Geld eine Rolle spielt, ist ja begreiflich, aber wie oft hat die Organisation der Hausgehilfen schon darauf hingewiesen, daß die Beiträge zur Krankenversicherung viel zu niedrig für die Hausgehilfen berechnet werden. Nicht, daß die Sachbezüge allein viel zu niedrig angesetzt werden, so werden sie auch bei männlichen und weiblichen in der Hauswirtschaft Tätigen noch ganz verschieden hoch bewertet. Hier auch einmal Bresche zu schlagen und die Sachbezüge in gleicher Höhe für Männer und Frauen zu berechnen, gäbe schon die Möglichkeit zu einem Mehr an Recht auf erhöhte Bezüge für die Reichswochenlöhne. Außerdem dürfte es geboten sein, die Etats des Reiches, der Länder und Gemeinden zu erhöhen. Denn für Verhütung von Krankheit sind Mittel vorzusehen, auch für die Verminderung der Säuglingssterblichkeit, nur sind diese Mittel viel zu niedrig, um heut schon wirklich durchgreifend wirken zu können. Dabei soll durchaus nicht vergessen werden, daß der Vater des Kindes unter allen Umständen mitverantwortlich ist und ihm die Unterhaltungskosten nach seinem Einkommen zu berechnen sind. Wenn heut schon die Hausgehilfin als werdende Mutter in den Entbindungsheimen zwei bis drei Monate vorher gegen Berricktung von Hausarbeit Unterkunft findet, so muß es auch möglich sein, nach der Entbindung solche Unterkunft zu schaffen! Wie wäre es, wenn hier Mittel aus der produktiven Erwerbslosenunterstützung gegeben würden, um Mütterheime zu bauen? Damit wäre den Arbeitslosen geholfen und den Müttern, die keine Heimstätte haben, erst recht. Diese aufgewendeten Mittel würden tausendfach Zinsen tragen. Das sind alles Wege, die gangbar gemacht werden müssen, wollen wir nicht nur mit schönen Worten für einen Schutz für Mutter und Kind eintreten. L. R.

## Sittliche Gefahren der Hausgehilfen in ihrem Arbeitsverhältnis

Nach einem Pressebericht hatte das Arbeitsgericht einen Fall „Hilligen, Köln“ zu verhandeln, der eine Hausgehilfin betraf, die ihre Stellung wegen sittlicher Zornung ihres Arbeitgebers plötzlich verlassen hatte.

Eine Hausangestellte hatte plötzlich ihren Dienst verlassen und auf Zahlung von Kündigungsentschädigung geklagt. Sie begründete ihre Klage wie folgt: Der Dienstherr habe abends zu ihr gesagt, sie möge in der kommenden Nacht ihr Schlafzimmer nicht verschließen. Dies sei von ihr abgelehnt worden, und als sie sich zu Bett geben wollte, war der Schlüssel zu ihrem Schlafzimmer verschwunden. Darauf habe sie innen vor die Tür ihres Zimmers einen Korb mit Wäsche und darauf einen Eimer mit Britetts gestellt. Nachts habe aber der Beklagte die Tür aufgedrückt, worauf der Eimer Britetts mit lautem Getöse umgefallen sei. Die Frau des Beklagten

sei davon erwardt und habe gefragt, was da los sei. Der Beklagte habe von innen die Tür zugehalten und der Klägerin verboten, den Mund aufzutun. Später sei der Beklagte fortgeschlichen, und am anderen Morgen habe sie die Stelle verlassen. Bevor sie fortging, habe der Beklagte sie unter Drohungen gezwungen, ein Schriftstück zu unterschreiben, worin es hieß, daß sie die Stelle nicht wegen des Herrn P. (des Beklagten) aufgabe, sondern freiwillig. Der Beklagte bestritt alles. Eine Zeugin sagte aus, daß die Frau des Beklagten ihr gesagt habe, daß ihr Mann in der fraglichen Nacht im Schlafzimmer des Dienstmädchens gewesen sei. Der Beklagte machte geltend, daß er jetzt gegen die Klägerin bei der Kriminalpolizei eine Anzeige wegen schweren Diebstahls eingereicht habe. Der Kündiger sei 10 Mk. und eine Bluse gestohlen worden; da könne nur die Klägerin in Frage kommen.

Der Vorsitzende sagte dem Beklagten, daß er nicht zum ersten Male vor Gericht stehe unter der Anschuldigung seine Hausangestellten in unbilliger Weise angefaßt zu haben. Dem Beklagten sei zu empfehlen, die Forderungen der Klägerin zu zahlen. So bequemte sich der Beklagte endlich, die geforderte Summe in Höhe von 52 Mk. zu bezahlen. Ob dies wiederholte Bloßstellen vor der Öffentlichkeit den Angeklagten von seinem übermäßigen Liebesdrang kürzere wird, kann dahingestellt bleiben.

## Wegen Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung

hat das Mietschöffengericht in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1927 gegen den Hausmeister K. Bunk und Frau für Recht erkannt:

1. Der Kläger, Hausbesitzer M. Orleazinsky, wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand: Die Beklagten haben in dem Hause des Klägers die Hausmeistergehälter innegehabt. Auf Grund des Hausmeistervertrages bewohnen sie eine Wohnung im Hause des Klägers. Der Kläger macht geltend, er habe am 10. April 1927 den Beklagten das Hausmeisterverhältnis gekündigt. Er verlange von den Beklagten nunmehr für das Bewohnen der Wohnung eine Miete von 16,50 Mk. monatlich. Die Beklagten schulden ihm daher unter Anrechnung eines Betrages für Hausbereinigung von 10 Mk. monatlich einen Betrag von 66,31 Mk. Im übrigen hätten die Beklagten ihm auch zur Auflösung des Dienstverhältnisses gesetzlich begründeten Anlaß gegeben. Er beantragt, die Beklagten zur Räumung der Dienstwohnung und zur Zahlung von 66,31 Mk. zu verurteilen.

Die Beklagten begehren:

Abweisung der Klage, evtl. Ersatzraum und Räumungsfrist, und machen geltend, zur Auflösung des Dienstverhältnisses hätten sie dem Kläger gesetzlich begründeten Anlaß nicht gegeben.

Der Kläger hat eine Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeigeführt, wonach das Dienstverhältnis zwischen den Parteien aufgelöst ist, jedoch nicht mit der Feststellung, daß der Kläger gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses hatte, sondern lediglich auf Grund der Kündigung des Klägers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Nachdem das Gericht das Verfahren nochmals bis zur Herbeiführung einer Entscheidung des Arbeitsgerichts darüber ausgesetzt hatte, ob die Beklagten durch ihr Verhalten dem Kläger gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben haben, hat der Kläger erklärt, eine Entscheidung des Arbeitsgerichts in diesem Sinne nicht herbeiführen zu wollen, sondern seinen Räumungsanspruch nunmehr lediglich auf den Zahlungsverzug der Beklagten stützen zu wollen. Die Beklagten bestreiten, daß eine Vereinbarung über einen zu zahlenden Mietzins überhaupt, geschweige denn über die Höhe zustande gekommen sei. Trotz ausdrücklichen Befragens seitens des Gerichts hat der Kläger Beweis dafür nicht angetreten, daß die Beklagten nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine monatliche Miete von 16,50 Mk. zu zahlen hätten.

Entscheidungsgründe: Der auf § 20 des Mieterschutzgesetzes gestützte Anspruch des Klägers wäre nur dann begründet gewesen, wenn das Arbeitsgericht die Feststellung hätte, daß die Beklagten durch ihr Verhalten dem Kläger gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben haben. Diese Frage hat das Urteil des Arbeitsgerichts jedoch offengelassen. Angesichts dieses Umstandes war das Mietschöffengericht nicht in der Lage, einerseits eine Feststellung im Sinne der Behauptungen des Klägers zu treffen. Soweit also der Kläger seinen Anspruch auf die §§ 20, 21 MSchG. stützt, war die Klage unbegründet.

Der Kläger hat aber auch nicht dargetan und nachweisen können, daß die Beklagten mit einem Betrage im Verzuge sind, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt (§ 3 MSchG.). Voraussetzung für den Räumungsanspruch wegen Zahlungsverzuges des Mieters ist zunächst, daß der Mieter zur Zahlung eines bestimmten Mietzins verpflichtet ist. Sei es nun, daß der Kläger sich auf den Boden des alten, inzwischen aufgelösten Dienstvertrages stellt, sei es, daß er die Beklagten nach Auflösung des Dienstverhältnisses lediglich als Mieter seiner Wohnung ansehen will, so ist in jedem Falle ein Zahlungsverzug der Beklagten nicht festzustellen. Stützt sich der Kläger auf das Hausmeisterverhältnis, so haben die Beklagten Mietzins nicht zu bezahlen. Beansprucht

der Kläger lediglich eine Vergütung für das Bewohnen der Räume der Beklagten, so ist er in der Lage, für die weitere Ueberlassung des Raumes gemäß § 21 RSchG., Satz 2, einen Mietzins von dem Weteinigungsamt festsetzen zu lassen. Mangels Vereinbarung zwischen den Parteien über einen zu zahlenden Mietzins entbehrt der Räumungsanspruch des Klägers jedoch jeder Grundlage.

## Branche der Wachangestellten

### Eine tragische Tollwutgeschichte.

In der Nacht vom 24. zum 25. April 1925 griff der Wächter Greve der Wach- und Schließgesellschaft in Hamburg einen Hund auf, der eine Kette mit sich schleifte. Der Hund gehörte dem Gastwirt G. in Niendorf bei Hamburg. In Eppendorf traf der Wächter W. mit dem Greve zusammen. Er beugte sich herab, um am Halsband des Hundes die Nummer der Steuermarke und den Namen des Eigentümers abzulesen. Dabei biß der Hund, der an zunächst nicht erkennbarer Tollwut litt, den W. in die Wange. Ohne jede Ahnung von der schweren Gefahr ließ der Verletzte sich auf der Polizeiwache verbinden, lehnte sogar die Hinzuziehung eines Arztes ab, da er im Laufe des Tages zum Krankenhausesarten wollte. Er erkrankte alsbald an Tollwut, und erst jetzt stellte es sich heraus, daß der H. von Tollwut befallen war. W. verstarb an der Krankheit am 17. Mai 1925. Die Witwe des W. verlangt nunmehr von dem Gastwirt G. als Tierhalter Ersatz der Beerdigungskosten ihres Gatten sowie eine jährliche Rente von 1200 Mark.

Im Gegenfalle zum Landgericht Altona erklärte das Oberlandesgericht Kiel den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat jetzt dieses Urteil, das der Beklagte in der Revision angegriffen hatte, bestätigt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist folgendes lehrreich: Der Beklagte hat den ihm nachgelassenen Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB. nicht geführt. Ihm war mitgeteilt, daß der Hund sich bereits am 23. April 1925 — also tags zuvor — losgerissen hatte und erst am 24. April zurückgeführt war. Da er trotzdem nichts getan hat, um für eine bessere Befestigung des Hundes zu sorgen, trifft ihn und nicht seinen als Pfleger des Hundes bestellten Hausburschen das Verschulden. Die Bestellung eines geeigneten Tierhüters kann den Beklagten als Tierhalter nicht entlasten, wenn er selbst seine Aufsichtspflicht vernachlässigt. Zu seinen Obliegenheiten gehörte, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Befestigung des Hundes sicher genug war. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Unterlassen des Beklagten und dem Schaden ist also gegeben. — Das eigene Verschulden des Gebissenen, der sich zu dem fremden Rettenhund hinabbeugte, ist ohne Rechtsirrtum genügend dadurch gewürdigt worden, daß die Klägerin zur Hälfte mit ihren Ansprüchen abgewiesen ist.

## Aus unseren Ortsgruppen

**Berlin.** Am 26. Januar hielt die Gruppe der Hausgehilfinnen ihre Jahresmitgliederversammlung ab, in welcher der Jahresbericht der Gruppenleitung entgegengenommen und die Neuwahl derselben vorgenommen wurde.

Den Bericht gab der Branchenberater. Er wies einleitend darauf hin, daß die Arbeitsmöglichkeit im Berichtsjahr für diese Berufsgruppe gut zu nennen war. Es machte sich wie in früheren Jahren der übliche Mangel an solchen Arbeitskräften bemerkbar, welche die hauswirtschaftlichen Arbeiten als ihren Beruf ansehen und nur eine solche Tätigkeit ausüben. Die Nachfrage an solchen Kräften war groß und oftmals machte die Besetzung der Stellen Schwierigkeiten. Die agitatorische Tätigkeit, so führte der Redner aus, war sehr umfangreich und schwierig. Es kann wohl behauptet werden, daß keine Berufsorganisation in der Agitations- und Aufklärungsarbeit soviel Widerstände und Hemmnisse zu überwinden hat, wie gerade die unsere. Trotzdem hat die Gruppenleitung nicht veräuimt, alles zu tun, um Aufklärung in das tiefe Dunkel, welches die Hausgehilfinnen noch umgibt, zu bringen.

An agitatorischen Veranstaltungen haben 134 stattgefunden. Der Besuch war nicht immer zufriedenstellend. Trotzdem kann berichtet werden, daß die Gewinnung neuer Mitglieder gegenüber dem Vorjahre nicht nachgelassen hat. Es konnten 224 Berufskolleginnen der Organisation neu zugeführt werden.

Eine umfangreiche Tätigkeit verursachten die Beschwerden und Klagen, welche geführt werden mußten wegen fristloser Entlassung, Einbehaltung der Papiere oder sonstiger Wertgegenstände. Die Zahl der Klagen betrug 72, dieselben verursachten 123 Verhandlungstermine vor dem Arbeitsgericht resp. vor den Amtsgerichten.

In 63 Fällen genützte das Eingreifen der Organisation direkt, um ohne Anrufen der Gerichte zu einer Verständigung zu kommen. Durch die sachgemäße Führung der Klagen und Verhandlungen wurde eine Gesamtsumme von 2970,20 Mark für die Kolleginnen herausgeholt.

Bei dieser Gelegenheit muß unseren Kolleginnen gesagt werden, Vorsicht beim Unterschreiben von Quittungen usw.

Die Förderkurse für Hausgehilfinnen, welche bereits fünf Jahre in der Hauswirtschaft tätig sind und die Prüfung bestehen wollen,

wurden durch den Einfluß der Organisation beibehalten. Leider machen von dieser Einrichtung gerade unsere Kolleginnen zu wenig Gebrauch. Da die Uebergangszeit der mit der Hausfrauenorganisation getroffenen Vereinbarung im nächsten Jahr abläuft, kann unseren Kolleginnen nur dringend empfohlen werden, die bald neu beginnenden Förderkurse zu besuchen. Eingehend auf die hauswirtschaftliche Lehre, teilte der Branchenberater mit, daß der Reichsverband Deutscher Hausfrauen den Lehrungsvertrag gekündigt hatte, und es den Landesverbänden anheim stellte, die Streitfrage bezüglich der Arbeitszeit, selbst mit den Arbeitnehmerorganisationen zu regeln. In Berlin ist es zu keinem Abschluß des Lehrungsvertrages gekommen, weil unsere Organisation an der achtstündigen Arbeitszeit festhielt, die Hausfrauen aber eine zwölfstündige Arbeitszeit einführen wollten. Dieser Verlängerung der Arbeitszeit wurde nur von dem Berufsverband katholischer Hausgehilfinnen zugestimmt.

In der folgenden Diskussion wurden keine Beanstandungen des Geschäftsberichts erhoben. Zum Ausdruck wurde gebracht, daß alle Kräfte eingesetzt werden müßten, um die Organisation weiter zu stärken.

Die Wahl der Gruppenleitung brachte keine Veränderung in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Er wurden die bisherigen Kolleginnen wiedergewählt.

**Berlin.** Die Branche der Reinemachefrauen nahm in einer am 9. Januar im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Branchenmitgliederversammlung den Geschäftsbericht des vergangenen Jahres entgegen. Der Branchenberater ging in längeren Ausführungen auf die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Branche ein. Die Arbeitsmöglichkeit war nicht gut zu nennen, ein Teil der abgebauten Kolleginnen könnte immer noch nicht in andere Beschäftigung gebracht werden. Die eingetretene Verteuerung des Lebensunterhalts sowie der Mieten ließ es als notwendig erscheinen, eine Steigerung der Löhne anzustreben. Der Erfolg der geführten Bewegungen ist als zufriedenstellend zu bezeichnen, mit Ausnahme der Kolleginnen, welche bei den Großbanken beschäftigt werden. Trotz größter Mühen der Organisation war es nicht möglich, die Löhne der dort beschäftigten Frauen denjenigen gleichartiger Betriebe anzugleichen. Hieran trägt die Gleichgültigkeit Schuld, welche von einem großen Teil der dort beschäftigten Frauen der Organisation entgegengebracht wird. Trotz alledem ist es der Organisation gelungen, den Rahmenvertrag welcher von den Banken gekündigt war, bis zum 30. September 1928 zu verlängern. Hoffentlich erkennen die Kolleginnen durch die schwierigen Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit stattgefunden haben, den Wert der Organisation und finden den Weg zu dieser wieder zurück.

Agitatorische Veranstaltungen haben 72 stattgefunden, der Besuch ließ leider oftmals zu wünschen übrig. An Neuaufnahmen konnten im Berichtsjahr 279 gebucht werden.

Abschließend kann gesagt werden, daß ein großer Teil der Berufsangehörigen leider der Organisation noch fern steht und dieser Umstand es ermöglicht, daß in einer Reihe von Betrieben Löhne gezahlt werden, die als zureichend nicht zu betrachten sind. Die Organisation wird deshalb auch in Zukunft nicht versäumen, aufklärende Arbeit zu leisten, um die Geschlossenheit auch dieser Berufsgruppe herbeizuführen und so erträglich und auskömmliche Verhältnisse zu schaffen.

**Berlin.** Hausreinerinnen. Am 30. Januar fand die Jahresversammlung der in den Wohnhäusern Groß-Berlins tätigen Hausreinerinnen statt. Als Tagesordnung war vorgelesen: 1. Was haben wir im Jahre 1927 erreicht? 2. Wahl der Branchenleitung. 3. Berufsfragen und Mitteilungen. Die zweite Branchenleiterin Kollegin Horn begrüßte alle Erschienenen im neuen Jahre und dankte für die rege Beteiligung, die ein Ausdruck des Vertrauens zur Organisation bedeutet. Nach Ehrung der verstorbenen Mitglieder gab der Branchenberater Kollege Felsch den Jahresbericht. Wir haben, so führte er aus, uns vom vergangenen Jahre mit der Hoffnung verabschiedet, endlich einmal den Augenblick für gekommen zu sehen, den rechtlichen und sozialwirtschaftlichen Ausnahmezustand als beendet zu betrachten. Das Jahr 1927 hat die Hoffnung erfüllt. Der rechtliche Ausnahmezustand ist durch die Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit, der wirtschaftliche Ausnahmezustand durch die durch Reichsgerichtsurteil beendete Feststellungsfrage wegen der Tariffähigkeit des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzer und den darauf zustande gekommenen Tarifvertrag beseitigt. Ein Erfolg, wie er in der Bewegung der Wohnhausangestellten noch nicht zu verzeichnen war. Der Grundstein zum sicheren Rechtsboden ist gelegt. Der Weg zum Auf- und Ausbau eines rechtlich gefestigten Arbeits- und Lohnverhältnisses ist frei geworden.

Im Zusammenhang mit diesem bedeutenden Erfolge hat sich die Branche durch einen Mitgliederzuwachs von 818 gefestigt. Erfreulicherweise ist auch der ältere Mitgliederbestand stabil geblieben. An öffentlichen und Mitgliederversammlungen wurden im vergangenen Jahre 67, an Sitzungen 13, an Bepredungen außerhalb des Bureaus 38 abgehalten.

Recht umfangreich gestaltete sich im vergangenen Jahre der geschäftliche Verkehr. Um den Mitgliedern zu ihrem Rechte zu ver-

helfen, mußten Schriftsätze, Eingaben und Briefe an Hauseigentümer gerichtet werden. Was durch Schriftwechsel nicht erreicht wurde, wurde durch Klagen beim zuständigen Gericht ausgetragen. Insgesamt wurden für die Branche 243 Klagen geführt, die 388 Termine erforderten. Beim Arbeitsgericht wurden davon 86 Klagen mit 104 Terminen und eine Berufungsklage beim Landesarbeitsgericht mit 1 Termin erledigt. Von den 243 Klagen wurden 91 mit Erfolg, 85 durch Vergleich und 35 ohne Erfolg abgeschlossen. Unerledigt blieben 32 Fälle am Jahreschluß. Die Mehrzahl der Klagen waren Räumungs-, Feststellungs-, Mietzahlungs- und Lohnklagen. Die übrigen Klagen waren Streitigkeiten, die sich nach dem bürgerlichen Recht aus dem Arbeits- und Lohnverhältnis ergaben. Die Klagen allein erforderten 447 Schriftsätze und Briefe. In der Schlußbetrachtung über das verflossene Jahr ermutigte Kollege Felsch alle Versammelten zur regen Mitarbeit, das begonnene Werk mit aller Kraft zu erhalten, damit das im harten Kampf erzworbene Recht nicht verloren geht.

Die Branchenleitungswahl ergab, daß Kollegin Prudlo als erste, die Kollegin Horn als zweite Branchenleiterin gewählt wurden. Als erste Schriftführerin wurde Kollegin Hein, als zweite Schriftführerin die Kollegin Krohn gewählt. Als Beisitzerinnen die Kolleginnen Krüger, Sommerfeld und Brust, als Branchenleiter wurde Kollege Felsch wiedergewählt.

Unter Berufsfragen und Mitteilungen wurden die uneren Mitgliedern unbekanntem Rechtsfragen erörtert und auf die am 15. Februar stattfindende Branchenversammlung hingewiesen, in der eine Referentin die politische Stellung der Frau im Wirtschaftskampf behandeln soll.

**Berlin.** In der am Dienstag, dem 24. Januar, in den Spichernsälen stattgefundenen Branchenversammlung der Wohnhausportierinnen nahmen die Kolleginnen und Kollegen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927 entgegen. Kollege Paul Scherer gedachte zunächst der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Stegweil, Herynt, Etklich, Schmidt, Kackshies, Kapz, Bruno Schulze, Ledt, Sukale, Ersoich, Fischer und Tadeuszewski. Die Anwesenden erhoben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen.

Der Redner ging dann auf den Tarifvertrag ein und erklärte, das Jahr 1927 sei dasjenige, in welchem die Mitglieder der Branche den größten Erfolg zu verzeichnen haben, indem der seit fast 8 Jahren währende Kampf um den Tarifvertrag zugunsten der Kollegenschaft beendet werden konnte. Auch die neu eingeleiteten Verhandlungen führten zu einem guten Erfolg, indem die Löhne um 45 Proz. erhöht werden konnten und außerdem noch einige Verbesserungen im Manteltarif erreicht wurden.

Ebenso war es möglich, rückwirkend ab 1. November den Lohn der Kolleginnen und Kollegen beim Magistrat um fast 5 Proz. zu erhöhen, so daß der Grundlohn im Hauptberuf jetzt 220 Mk. und der im Nebenberuf 52,50 Mk. beträgt.

Neben den wirtschaftlichen Erfolgen hatte die Branche auch rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden. Beweis dafür, daß dieselbe im verflossenen Jahre 107 Klagen zu führen hatte, wozu 244 Termine nötig waren. Von den Klagen wurden 67 vor Amtsgerichten, 33 beim Arbeitsgericht und 7 bei den verschiedenen Mietelaltungsämtern verhandelt. Mit vollem Erfolg endeten 45 Klagen, 44 mit Teilerfolg, 11 erfolglos und 7 waren am Schluß des Jahres noch nicht erledigt.

Durch die Lohnklagen erhielten 43 Kolleginnen und Kollegen insgesamt 2717,50 Mk. zugeprochen. Außerdem erhielten 4 Kollegen nach § 22 MStG. eine Abfindung, an Stelle eines Erfahrungsraumes im Gesamtbetrage von 1850 Mk. In 14 Fällen wurde den Kollegen Rechtsschutz für die Berufung beim Landgericht bewilligt.

In unermüdlicher Aufklärungsarbeit, an der auch die unbefoldeten Funktionäre reichen Anteil nahmen, konnten der Branche 860 neue Kämpfer zugeführt werden.

Redner erwähnte die Anwesenden, im neuen Jahre noch viel mehr Aktion zu treiben. Besondere Pflicht sei es aber der jüngeren Kolleginnen und Kollegen, an dem guten Werk mitzuarbeiten und sich als Funktionäre der Organisation zur Verfügung zu stellen, damit das einmal Erreichte noch weiter ausgebaut werden kann. Die Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen.

Alle Diskussionsredner sprachen im Sinne des Referenten, mit Ausnahme des Kollegen Kunze, dessen Ausführungen aber im Schlußwort richtiggestellt wurden.

In die Branchenleitung wählte die Versammlung folgende Kollegen: 1. Branchenleiter Kollege Jilian, 2. Branchenleiter Kollege Wotjz, 1. Schriftführer Kollege Pukter, 2. Schriftführer Kollege Robereit. Als Beisitzer wurden die Kollegen Hoffmann, Szagans und Schoftad, als Branchenberater der Kollege Scherer gewählt.

**Berlin.** Branche der Wachangestellten. Nachdem die Kollegen in der Januarversammlung den Geschäftsbericht entgegengenommen, wurde die bisherige Branchenleitung wiedergewählt. In der am 16. d. M. stattgefundenen gut besuchten Versammlung hielt der Kollege Wieloch ein Referat über die kommende Lohnbewegung. Derselbe beschäftigte

sich eingehend mit der wirtschaftlichen Lage und kam in seinen weiteren Ausführungen auch auf die Arbeitgeberorganisation, den Reichsverband für das Bewachungsgewerbe, zu sprechen.

Der Geschäftsführer dieses Verbandes, Herr Kamrodt, der selbst eine kleine Wachgesellschaft besitzt, Tariflöhne natürlich nicht zahlt, behauptet in einem Artikel in der Verbandszeitschrift unwahre Tatsachen. Soweit die Belegschaftszahlen in Frage kommen, steht fest, daß allein die Aktiengesellschaft für Eigenschutz 630 Beschäftigte hat; Herr Kamrodt behauptet dagegen, nur die Hälfte, obwohl gerade hier auf Grund der Mitgliederzahl der leider bestehenden Betriebskrankenkasse genaue Feststellungen gemacht werden können. Besonders scharf müssen wir uns gegen die Auffassung wenden, die weiter in dem Artikel zur Geltung kommt, daß die Berliner Wächterlöhne zu hoch sind. Zusammenfassend wünschte der Kollege Wieloch weiteren und schnelleren Ausbau der Organisation und schloß mit dem Ersuchen, das weitere der Organisationsleitung zu überlassen.

Zur Reichskonferenz wurde eine Entschliebung angenommen, in welcher der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Reichsgruppenleitung alles daran setzen müsse, um die Unterstellung der Wächter unter die Unfallversicherung herbeizuführen. Als Delegierter wurde der Kollege Dammer gewählt, welcher gleichzeitig auch als Vertreter zur Betriebsrätekonferenz bestimmt wurde. Mit einem Appell an die Kollegen, nun erneut die Arbeit für die Organisation aufzunehmen, für die Geschlossenheit in den Betrieben zu werben, wurde die Versammlung geschlossen.

Die in der Versammlung in bezug auf die Lohnverhandlungen angenommene Entschliebung lautet:

„Die im Gewerkschaftshaus versammelten Wachangestellten nehmen mit Entrüstung Kenntnis von den Ausführungen in einem Arbeitgeberorgan bezüglich der Lohnhöhe. Sie sprechen Herrn Kamrodt das Recht ab, Kritik in solcher Weise zu üben, so wie mehr, da in seinem kleinen Betriebe keine Tariflöhne gezahlt werden. Die Wachangestellten verpflichten sich, in ihren Betrieben alles daranzusetzen, um die Organisation auszubauen. Die Kollegen beauftragen die Branchenleitung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die schwer erungen Rechte zu erhalten und eine Erhöhung der Löhne wenn irgend möglich durchzuführen.“

## Bücher und Schriften

**G. Mager, Aus der Welt des Sozialismus.** Band 255 der Weltgeist-Bücher.

Ein guter Kenner der deutschen Arbeiterbewegung hat in diesem Bändchen einige ebenso gemeinverständliche wie wissenschaftlich tief-schürfende Arbeiten vereinigt. Auf Grund seiner umfassenden, vielfach aus schwer zugänglichen Quellen schöpfenden Forschung zeichnet Mager Porträts von Marx, Engels, Lassalle, Wilhelm Liebknecht und bewährt dabei ebenso seine eindringliche Psychologie wie seinen historischen Weitblick.

260 Nummern zählt heute bereits die Weltgeist-Bücherei. Hier treffen wir die besten Namen der modernen und der klassischen deutschen Literatur neben denen der Weltliteratur. Die Solidität und Schönheit der Ausstattung verdient bei dem außerordentlich billigen Preis besondere Anerkennung. Diese gediegene, durch treffliche Auswahl ausgezeichnete Bücherei ist um so mehr zu begrüßen, als sie auch dem Lesebedürfnis des mit schmalen Geldbeutel Behafteten entgegenkommt. Der Preis des vorliegenden Bändchens in Ganzleinen gebunden beträgt 0,65 Mk. Die Weltgeist-Bücher sind zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstraße 6 a. Ausführliche Verzeichnisse stehen Interessenten in jeder Zahl kostenlos zur Verfügung.

**Ferdinand Lassalle, Offenes Antwortschreiben.** Band 258 der Weltgeist-Bücher.

Das offene Antwortschreiben ist in der Tat ein wahrhaft historisches Dokument von außergewöhnlicher Bedeutung. Lassalles schwinnavolle und gedankenreiche Beredsamkeit stellte mit diesem „Antwortschreiben“ der deutschen Arbeiterbewegung praktische und geistige Ziele auf, deren Bedeutung auch seine Gegner anerkennen müssen. Die ausführliche Einleitung Dr. F. Hertneds würdigt die Wichtigkeit, die Lassalles Schrift für die moderne Gewerkschaftsbewegung heute gewonnen hat.

260 Nummern zählt heute bereits die Weltgeist-Bücherei. Hier treffen wir die besten Namen der modernen und der klassischen deutschen Literatur neben denen der Weltliteratur. Die Solidität und Schönheit der Ausstattung verdient bei dem außerordentlich billigen Preis besondere Anerkennung. Diese gediegene, durch treffliche Auswahl ausgezeichnete Bücherei ist um so mehr zu begrüßen, als sie auch dem Lesebedürfnis des mit schmalen Geldbeutel Behafteten entgegenkommt. Der Preis des vorliegenden Bändchens in Ganzleinen gebunden beträgt 0,65 Mk. Die Weltgeist-Bücher sind zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstraße 6 a. Ausführliche Verzeichnisse stehen Interessenten in jeder Zahl kostenlos zur Verfügung.